



## Inhalt

• Wissenswertes .....	2
Vergaberechtsmodernisierungsverordnung verkündet.....	2
Neue EVB-IT Musterverträge veröffentlicht .....	2
E-Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen .....	2
• Recht .....	2
Punktevergabe in Matrix muss transparent sein .....	2
Losvergabe ist vergaberechtlicher Grundsatz und stellt u. U. einen schweren Vergabeverstoß da! .....	3
• International .....	4
Aus der EU .....	4
Konsultationen zur „VerteidigungsRL“ 2009/81/EG .....	4
EDES- Datenbank der EU- Kommission für Ausschlusskriterien.....	4
Frankreich- Vergaberechtsrichtlinien umgesetzt .....	4
Internationales .....	5
Seminar zum Beschaffungswesen der UN.....	5
Geschäftsmöglichkeiten UN-Komplex in Genf .....	5
NATO- NCI Agentur: Industry Days – NITEC2016 in Tallinn/Estland .....	5
Geschäftsanhaltungsreise „Gesundheitswirtschaft“ vom 19.- 23.09.2016 .....	5
• Aus den Bundesländern .....	6
Bayern: Nur noch elektronische Vergabe (eVergabe) bei europaweiten Ausschreibungen .....	6
Mecklenburg- Vorpommern: Hinweise zur Umsetzung des vergabespezifischen Mindestlohnes.....	6
Schleswig-Holstein: Markterkundungsverfahren bei Breitbandversorgung.....	6
• Veranstaltungen.....	7



## Wissenswertes

---

### Vergaberechtsmodernisierungsverordnung verkündet

Am 14. April 2016 wurde im [Bundesgesetzblatt Ausgabe Nr. 16 vom 14. April 2016, BGBl. I S. 624](#), die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO), der der Bundesrat bereits am 18. März zugestimmt hatte, verkündet. Damit ist sichergestellt, dass neben dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auch die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO), die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), sowie die VOB/A- EU zum 18. April 2016 in Kraft treten und die Umsetzung der betreffenden EU- Richtlinien fristgerecht erfolgt.

### Neue EVB-IT Musterverträge veröffentlicht

Auf der Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnologie stehen seit dem 18.03.2016 neue EVB-IT Musterverträge („Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT- Leistungen“) für die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um die „EVB-IT Kauf“ und die EVB-IT Instandhaltung“, die als jeweils neu gefasste Version 2.0 die bisherigen Vertragsbedingungen ersetzen. Die Musterverträge sind für die Beschaffungen der Bundesbehörden verbindlich zu verwenden, sie werden aber auch bei Vergaben der Bundesländer und Kommunen eingesetzt. Die neuen Versionen beinhalten auch eine Regelung, die den Verkäufer darauf verpflichtet, dass die Hardware über keine versteckten Funktionen zum Ausspähen von Daten verfügt (sog. „technische No-spy-Klausel“). Das ist insoweit bemerkenswert, als es bisher nicht selbstverständlich war, dass Hersteller und Händler sich zu solchen Zusagen verpflichten. Weitere Neuerungen betreffen Regelungen zur Rücknahme – und Entsorgungspflicht für gelieferte oder ausgetauschte Hardware und Gestaltungsoptionen zur Vereinbarung von Herstellergarantien. Die aktuellen EVB- IT Musterverträge finden Sie [hier](#).

### E-Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Ab 18. April wickelt die Gebäudemanagement Gesellschaft Schleswig-Holstein AöR ([www.gmsh.de](http://www.gmsh.de)) nunmehr auch die Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen über die bereits seit 2011 eingeführte E-Vergabeplattform ab. Als zentrale Beschaffungsgesellschaft des Landes führt die GMSH auch Baumaßnahmen des Bundes sowie auch Vergabeverfahren für Dritte (z.B. Gemeinden) durch. Die Teilnahmeunterlagen für Architekten- und Ingenieurleistungen werden zukünftig direkt zum Download bereitgestellt. Durch die Verwendung von weitestgehend standardisierten Unterlagen soll den Bewerbern die Zusammenstellung ihrer „Bewerbungsunterlagen“ erleichtert werden. Der Teilnahmeantrag ist dann in Textform elektronisch einzureichen – eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Die GMSH bietet am 14. Juni 2016 ab 16:00 eine Informationsveranstaltung in Kiel hierzu an. Ansprechpartnerin ist Frau Mirja Steffen ([mirja.steffen@gmsh.de](mailto:mirja.steffen@gmsh.de)). Das Anmeldeformular finden Sie auch unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> hier Meldung vom 01.04.2016.

### Ihr Ansprechpartner:

ABST SH, Volker Romeike; [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de), [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), Tel.: 0431/986513 - 0



## Recht

---

### Punktevergabe in Matrix muss transparent sein

Bieter müssen eindeutig und klar nachvollziehen können, worauf es dem Auftraggeber ankommt, und gegebenenfalls müssen auch für Unterkriterien eigene Bewertungsmaßstäbe angegeben werden.

### Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Briefdienstleistungen im Offenen Verfahren. Der Auftraggeber gab verschiedene Wertungskriterien an – eines davon umfasste die Darstellung eines Logistikkonzeptes. Das dafür veröffentlichte Bewertungssystem sah eine Punktevergabe von null bis drei vor: Null Punkte, wenn das Angebot nicht den sich aus den Ausschreibungsbedingungen ergebenden Anforderungen genügt; ein Punkt, wenn das Angebot den Anfor-

derungen mit Einschränkungen genügt; zwei Punkte, wenn das Angebot den Anforderungen allumfänglich genügt; drei Punkte, wenn das Angebot den Anforderungen besonders dienlich ist. Weiterhin war in den Vergabeunterlagen zu lesen, dass Angebote nur dann in der Wertung verbleiben, wenn sie für jedes Kriterium mindestens zwei Punkte erzielen. Bieter sollten insbesondere auf das Wertungskriterium „Logistikkonzept“ eingehen, welches in sieben weitere Unterkriterien gegliedert war. Ein Angebot erreichte an dieser Stelle nur einen Punkt und wurde ausgeschlossen. Der betroffene Bieter stellte einen Nachprüfungsantrag.

Beschluss:

Im Ergebnis hatte der Bieter Erfolg: Das Verfahren wurde vom OLG Düsseldorf in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen zurückversetzt. Der vom Auftraggeber vorgegebene Bewertungsmaßstab ist intransparent. Der Auftraggeber hat durch die Bildung der Unterkriterien aufgezeigt, dass es ihm auf die Darstellung des „Logistikkonzeptes“ entscheidend ankomme, die Punkteverteilung dafür ist aber unklar. Allein die Angabe, dass „ein Punkt den Anforderungen genügt“, gleichzeitig aber Angebote nur in der Wertung verbleiben, wenn mindestens zwei Punkte erreicht werden, ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zudem müssen auch vorgegebene Unterkriterien einen eigenen Bewertungsmaßstab aufzeigen, der für Bieter erkennen lässt, unter welchen Voraussetzungen die entsprechende Punktzahl erreichbar ist.

Praxistipp:

Sicherlich ist die Erstellung einer Matrix nicht der einfachste Schritt innerhalb eines Vergabeverfahrens. Auftraggeber sollten darauf achten, einfache und klare Bewertungsmaßstäbe aufzustellen. Die Bieterseite sollte versuchen, Unklarheiten durch Nachfrage zu beseitigen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.12.2015 – Verg 25/15

**Losvergabe ist vergaberechtlicher Grundsatz und stellt u. U. einen schweren Vergabeverstoß da!**

Zuwendungsempfänger können durch eine im Vergabeverfahren nicht berücksichtigte Losvergabe zur Rückzahlung von Zuwendungsmitteln verpflichtet werden.

Sachverhalt:

Vergeben wurde die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs in einem EU-weiten Verfahren. Eine Aufteilung in Lose (z. B. Fahrgestell, Aufbau, Beladung) erfolgte trotz einer Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes nicht. Der öffentliche Auftraggeber ist gleichzeitig Zuwendungsempfänger. Der Bewilligungsbescheid sah eine Auflage vor, die auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen hinwies. Der Zuwendungsgeber prüfte, stellte das Versäumnis fest und verpflichtete den Auftraggeber auf Rückzahlung der gewährten Mittel in Höhe von 25%. Gegen diesen Bescheid wendete sich der Auftraggeber vor dem Verwaltungsgericht Augsburg.

Beschluss:

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflage, die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten, und der Verweis auf die Rückforderungsrichtlinie erfolgten in zulässiger Art und Weise. Hypothetisch gewährleistet die Anwendung vergaberechtlicher Regelungen, dass das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Die im Bescheid geforderte Auflage wurde nicht erfüllt. Das Gebot der Losbildung dient nicht nur dem öffentlichen Interesse einer sparsamen und effektiven Verwendung öffentlicher Gelder, sondern auch dem Ziel der Mittelstandsförderung und somit auch der Bildung von Wettbewerb. Nur im begründeten Einzelfall darf von dem Gebot der Losbildung abgewichen werden. Vergaberechtlich stellt der Verzicht auf die Losbildung einen Rechtsverstoß da. Dieser Rechtsverstoß ist im Rahmen des Zuwendungsrechts als schwerwiegend einzuordnen und führt im vorliegenden Sachverhalt zu der rechtmäßigen Rückforderung der Zuwendungsmittel.

Praxistipp:

Häufig tritt der Fall ein, dass Empfänger von Zuwendungsmitteln mit der Anwendung von vergaberechtlichen Regelungen keinerlei Erfahrung haben. Zuwendungsempfängern ist anzuraten, ihren Bewilligungsbescheid auf besondere Auflagen hin sorgfältig zu prüfen. Häufig enthält ein Bescheid zwar nur einen allgemeinen Verweis auf die Verpflichtung, die vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden, dies kann im Einzelfall aber auch anders ausgestaltet sein. Sich entsprechende Fachberatung, beispielsweise durch die Auftragsberatungsstellen in Deutschland einzuholen, ist sicherlich empfehlenswert.

VG Augsburg, Urteil vom 23.2.2016 (Az.: 3 K 15.1070)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de),  
Tel. 0611 974588-0



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **Konsultationen zur „VerteidigungsRL“ 2009/81/EG**

Gemäß Art. 73 (2) der RL 2009/81/EG, der Vergabe-RL für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit hat die EU-Kommission bis zum 21. August 2016 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. In diesem Bericht ist insbesondere zu evaluieren, ob und in welchem Umfang die Ziele dieser Richtlinie im Hinblick auf einen funktionierenden Binnenmarkt und den Aufbau eines europäischen Markts für Verteidigungsgüter und die Schaffung einer europäischen rüstungstechnologischen und -industriellen Basis (EDTIB) verwirklicht worden sind. Zur Erstellung dieses Berichtes hat die EU-Kommission nunmehr ein offenes Konsultationsverfahren eingeleitet. Auftraggeber, Unternehmer und sonstige interessierte Kreise können daran teilnehmen. Die Konsultation endet am 8.7.2016. Zur Online-Konsultation gelangen Sie [hier](#).

Quelle: [vergabeblog.manz.at](http://vergabeblog.manz.at)

#### **EDES- Datenbank der EU- Kommission für Ausschlusskriterien**

Der jährlich von der EU-Kommission aktualisierte "PRAG - Practical Guide to Financial and Contractual Procedures for EU External Actions" regelt die Vergabeverfahren für gewinnorientierte Ausschreibungen und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen für Zuschüsse durch Drittstaatenprogramme der EU.

In dem aktuell überarbeiteten Vergabehandbuch PRAG 2016 findet sich auch ein für Unternehmen wichtiges elektronisches Portal (Datenbank) der EU.

Die Datenbank beinhaltet Firmendaten, die zum Ausschluss von Ausschreibungen führen können (Internetadressen). Das Portal ist das Früherkennungs- und Ausschlusssystem (Early Detection and Exclusion System, EDES), dahinter verbirgt sich eine Datenbank, die Informationen über Wirtschaftsteilnehmer enthält die ein Risiko für die finanziellen Interessen der EU darstellen könnten. Das Portal speist sich aus Informationen der Kommission und ihren Exekutivagenturen sowie anderen Institutionen und Einrichtungen. Angelehnt ist es an die "Blacklist" der Weltbank. Das Portal wurde zu 01.01.2016 eingeführt und ersetzt das zuvor genutzte Frühwarnsystem sowie die zentrale Ausschlussdatenbank.

Verstößt ein Bieter bei Angebotseinreichung oder während der Auftragsausführung gegen bestimmte Kriterien, kann er von der Ausschreibung ausgeschlossen oder mit finanziellen Sanktionen belegt werden. Neue Sanktionsgründe sind jetzt Kinderarbeit, Menschenhandel und Terrorismus. Wurden über einen Bieter finanzielle Sanktionen verhängt, so bleibt er für maximal fünf Jahre von Ausschreibungsprozessen ausgeschlossen. Die EU hat den Bieter über alle Schritte zu informieren, um Transparenz zu gewährleisten. Darüber hinaus plant die EU, sämtliche Vergehen (frühzeitige Erkennung, Ausschluss und/oder finanzielle Sanktionen) im Internet einsehbar zu machen. Weitere Informationen (ausschließlich in englischer Sprache) zum EDES finden Sie auf der [EDES Informationsseite](#) der EU.

#### **Frankreich- Vergaberechtsrichtlinien umgesetzt**

Frankreich hat die neuen Vergaberechtsrichtlinien am 25. März 2016 umgesetzt. Der aktuelle Gesetzestext ist unter <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2016/3/25/2016-360/jo/texte> verfügbar.

## Internationales

### **Seminar zum Beschaffungswesen der UN**

In der Zeit vom 15. bis 16. November 2016 findet in Bonn ein Seminar zum Beschaffungswesen der Vereinten Nationen statt, welches erstmalig von der Deutschen Auslandshandelskammer (AHK) Italien organisiert und vom BMWi finanziell gefördert wird. Das „International Procurement Seminar“ erläutert die bei Beschaffungsvorgängen der UN einzuhaltenden technischen Standards und das Beschaffungsprozedere. Deutschen Lieferanten bietet sich hier die Gelegenheit, Wissenswertes über ihre Geschäftsmöglichkeiten bei den UN-Organisationen zu erfahren und in den angebotenen Präsentationen und Workshops mit branchenspezifischen UN Procurement Officer und Einkaufsverantwortlichen ins Gespräch kommen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

### **Geschäftsmöglichkeiten UN-Komplex in Genf**

Am UN-Komplex in Genf stehen in den nächsten Jahren (2017 bis 2023) umfangreiche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen von über 700 Millionen Euro an. Entsprechende Ausschreibungen waren bereits für März 2016 geplant, die ersten Auftragsvergabevergaben werden ab November 2016 erwartet. Hier eröffnet sich für deutsche Unternehmen möglicherweise ein interessantes Geschäftsfeld. Bei den Baumaßnahmen geht es insbesondere um die Bereiche Bauen am Bestand, Schlüsselfertiges Bauen, Demontearbeiten, Energieeffizienz und Installationsarbeiten (Elektronik, IT, Sanitär). Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#).

### **NATO- NCI Agentur: Industry Days – NITEC2016 in Tallinn/Estland**

Vom 7. bis 9. Juni 2016 finden die Industry Days „NITEC2016“ der NATO NCI Agentur in Tallinn/Estland statt. Die NATO Communications and Information Agency (NCI Agency) und die Association for Communications, Electronics and Informations Systems (AFCEA) veranstalten die NITEC2016 in Kooperation mit dem estnischen Verteidigungsministerium. Verteidigungs- und Sicherheitsexperten haben an den Tagen die Gelegenheit, mit Regierungs-, Militär und Industrieverantwortlichen in Kontakt zu treten. Deutsche Unternehmen können sich über die Internetseite der NCI Agentur bis 31. Mai 2016 registrieren lassen. Im Falle der Registrierung werden die Unternehmen gebeten, darüber gleichzeitig, mit Bezug auf das Geschäftszeichen 424-7571/OA (NCIA), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Referat 424 - Postfach 51 6065726 Eschborn, Telefon 06196 908-2257 beziehungsweise Fax: 06196 908-11 2257, zu informieren. Hier geht es zur Registrierung: <http://www.nitec.nato.int/>

### **Geschäftsanhaltungsreise „Gesundheitswirtschaft“ vom 19.- 23.09.2016**

Bis 2020 sollen in Dänemark elf Krankenhäuser erweitert bzw. modernisiert und fünf neue Krankenhäuser gebaut werden. Der dänische Staat stellt dafür rund 5,4 Mrd. Euro bereit, von denen 20 – 25 % in Medizintechnik investiert werden. Vor allem Unternehmen aus den Bereichen Medizin-/Rehabilitationstechnik und orthopädische Erzeugnisse, aber auch Geräte für die bildgebende Diagnostik finden hier gute Absatzchancen. Die fünf dänischen Regionen betreiben ein gemeinsames Ausschreibungsportal, über das sie ihre Nachfrage nach Medizintechnik koordinieren. Auch in norwegischen Krankenhäusern besteht landesweit ein hoher Investitionsbedarf in die Modernisierung älterer Gebäude und in neue medizinische Technologie und Ausstattung. Seit 2015 wird beispielsweise ein neues privaten Krankenhauses am Osloer Flughafen gebaut, das die führenden Herz- und Lungenspezialisten des Landes versammeln und Teil eines größeren Kompetenzzentrums werden soll. Anfang 2016 wurde außerdem der Bau zwei weiterer Großkrankenhäuser für rund vier Milliarden Euro beschlossen. Deutsche Expertise ist im dänischen und norwegischen Markt sehr gefragt. In beiden Ländern orientiert man sich stark an deutschen Produkten und Technologien in der Medizintechnik. Unternehmen der Gesundheitswirtschaft können insofern von einer im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms geförderten Geschäftsanhaltungsreise vom 19.-23. September 2016 profitieren, in deren Mittelpunkt eine Präsentationsveranstaltung vor dänischem und norwegischem Fachpublikum, individuelle Geschäftsgespräche mit potenziellen Partnern sowie Unternehmensbesuche stehen. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 12 Unternehmen beschränkt. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben; KMU haben bei der Anmeldung Vorrang. Anmeldeschluss ist der 17.6.2016. Der Teilnehmerbeitrag beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens zwischen 500 und 1000 Euro (netto). Darüber hinaus tragen die Unternehmen die individuellen Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten. Weitere Informationen unter: [www.handelskammer.dk/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen/](http://www.handelskammer.dk/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen/).

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Frau Nicole Danielsen, [nd@handelskammer.dk](mailto:nd@handelskammer.dk), Tel. +45 33 41 10 38, [www.handelskammer.dk](http://www.handelskammer.dk)





## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern: Nur noch elektronische Vergabe (eVergabe) bei europaweiten Ausschreibungen**

Seit September 2003 wickelt die Bayerische Staatsbauverwaltung die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A online über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) ab. Als weiterer Schritt wurden ab dem 01.01.2010 die Vergabeunterlagen nur mehr digital zum Download zur Verfügung gestellt. Bereits ab 01.10.2013 hat die Bayerische Staatsbauverwaltung bei europaweiten Ausschreibungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 100.000 Euro (netto) nur mehr digitale Angebote und Angebote im Mantelbogenverfahren zugelassen.

Der europäische Gesetzgeber hat die elektronische Vergabe (eVergabe) für alle europaweiten Ausschreibungen in der gesamten Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben. Mit den Vorschriften zum Einsatz elektronischer Mittel bei der Kommunikation und bei der Datenübermittlung vollzieht die Richtlinie 2014/24/EU einen Paradigmenwechsel. Leitgedanke ist der vollständige Übergang von einer papierbasierten und -gebundenen öffentlichen Auftragsvergabe zu einer durchgängig auf der Verwendung elektronischer Mittel basierenden, medienbruchfreien öffentlichen Auftragsvergabe.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung wird zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU und mit Inkraft-Treten der VergModVO alle europaweiten Ausschreibungen elektronisch durchführen. Die Einreichung von Angeboten, Interessensbekundungen und Teilnahmeanträgen wird bereits zu diesem Zeitpunkt elektronisch - in der Regel in Textform nach § 126b - BGB möglich sein. Eine elektronische Signatur ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(Quelle: Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/5116-3172

### **Mecklenburg- Vorpommern: Hinweise zur Umsetzung des vergabespezifischen Mindestlohnes**

Im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 11 vom 29.03.2016) wurde eine Verwaltungsvorschrift veröffentlicht, die Hinweise und Formulierungsvorschläge zur Umsetzung des Mindestlohnes im Rahmen der §§ 9 und 10 des Vergabegesetzes M-V (VgG M-V) enthält. Es werden Kontrollpflichten des öffentlichen Auftraggebers bis hin zur Einsichtnahme in Entgeltabrechnungen des potentiellen Auftragnehmers beschrieben. Um fehlerhafte und unvollständige Erklärungen zu vermeiden, wird den Vergabestellen empfohlen die Texte so zu verwenden, dass die Bieter nur noch das Datum vermerken und unterschreiben müssen. Die neu gefasste Verwaltungsvorschrift finden Sie im Bereich Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern unter:

<http://abst-mv.de/beratung/eg-richtlinien-gesetze-erlasse/>

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Klaus Reisenauer, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de), Tel.: 0385/61738117

### **Schleswig-Holstein: Markterkundungsverfahren bei Breitbandversorgung**

Der Aufbau einer flächendeckenden Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen in Schleswig-Holstein wird durch das Breitband-Kompetenzzentrum ([www.bkzsh.de](http://www.bkzsh.de)) zentral begleitet und unterstützt. Die Förderung entsprechender Ausbavorhaben ist nur in den Gebieten möglich, die nicht bereits heute oder in den kommenden drei Jahren durch privatwirtschaftlichen Ausbau zum „NGA-Netz“ (Versorgung mit mindestens 30 Mbit/Sekunde) ertüchtigt werden. Dieses ist durch die Gebietskörperschaften durch sog. „Markterkundungsverfahren“ vorab zu ermitteln. Derzeit laufen zwei Markterkundungsverfahren in Schleswig-Holstein: Amt Mittleres Nordfriesland / Südtondern (Frist 22.04.16) und Ämter Hürup, Langballig und Geltinger Bucht (Frist 09.05.16). Weitere Angaben unter: <http://www.bkzsh.de/de/ausscheidung-foerderung>.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

ABST SH, Volker Romeike; [www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de), [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), Tel.: 0431/986513 - 0



# Veranstaltungen

---

## Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

### **Titel**

Seminarort: XXX  
 Termin: XX.XX.2016, XX:00 – XX:00 Uhr  
 Referent/in: XXX  
 Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)  
 Anmeldung/  
 Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2015 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2016.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

## Veranstaltungen anderer Anbieter

### **Neuerungen im Öffentlichen Auftragswesen**

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Düsseldorf  
 Termin: 25.04.2016, 15:00 – 18:00 Uhr  
 Referent/in: Dr. Hendrik Röwekamp, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte Düsseldorf  
 Ulrich Baum, Landeshauptstadt Düsseldorf, Rechtsamt  
 Wolfgang Baumeister, Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein  
 Doris Scheffler, ZENIT GmbH, Mülheim an der Ruhr  
 Teilnahmeentgelt: kostenlos  
 Anmeldung/  
 Informationen [www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de), Dokumentennummer 11963855